

4. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft ist bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld in Höhe von 10,— DM zu zahlen. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM.
5. Bei Bewerbung um eine genossenschaftliche Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:
 - a) für eine 1-Zimmer-Wohnung
4 Anteile = 1200,— DM
 - b) für eine IV2-Zimmer-Wohnung
5 Anteile = 1500,— DM
 - c) für eine 2-Zimmer-Wohnung
6 Anteile = 1800,— DM
 - d) für eine 2V2-Zimmer-Wohnung
7 Anteile = 2100,— DM
 - e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil.
6. Die von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe beim Eintritt in die Genossenschaft oder in Teilbeträgen entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft wie folgt einzuzahlen:
 - a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft,
 - b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 20,— DM.
7. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird unter Beachtung der vorstehenden Begrenzung nach dem Einkommen folgendermaßen festgesetzt:

Bei einem Einkommen

a) bis	350,— DM	20,— DM
b) von	mehr als 350,— DM bis zu 500,— DM	30,— DM
c) von	mehr als 500,— DM bis zu 600,— DM	35,— DM
d) von	mehr als 600,— DM bis zu 700,— DM	40,— DM
e) von	mehr als 700,— DM bis zu 800,— DM	60,— DM
f) von	mehr als 800,— DM bis zu 900,— DM	80,— DM
g) von über	900,— DM	100,— DM

als monatliche Mindestrate.

Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.
8. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden; unabhängig von der Zahl der Anteile hat der Genossenschafter nur eine Stimme.
9. Die über die Genossenschaftsanteile hinaus durch die Genossenschafter aufzubringenden Eigenleistungen gehen in den unteilbaren Fonds ein. Die Vollversammlung beschließt, welche tätige Mitarbeit im Geschäftsjahr von jedem Genossenschafter zu leisten ist. Die Eigenleistungen können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung.
10. Der Genossenschafter kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Begründete Ausnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Die gekündigte Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
11. Die Genossenschaft kann den Genossenschafter zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn er gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt. Der Ausschluß muß schriftlich erfolgen und durch die Vollversammlung bestätigt werden. Der ausscheidende Genossenschafter hat das Recht, gegen den Ausschluß Einspruch einzulegen und in der Vollversammlung gehört zu werden.
12. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt zum Ende des auf die Kündigung, den Ausschluß oder den Todesfall folgenden Geschäftsjahres. Es werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile zurückgezahlt, darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht. Die Genossenschaft kann ihr zustehende Forderungen gegen den Genossenschafter aus rückständiger Miete u. ä. gegen die auszuzahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein können, übertragen werden. Dies gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei dem ausscheidenden Genossenschafter eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung.
14. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden.

Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister des verstorbenen Genossenschafers haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem in Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
15. Andere Erbberechtigte können durch Beschluß der Vollversammlung als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie zu den Personen gehören, die Mitglied einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sein können.

In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die Genossenschaft eintretende Erbe die gleiche Rangstelle wie der verstorbene Genossenschafter ein, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm'über'nommen werden und wenn auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch unwiderruflich und schriftlich verzichtet wird.